

Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



4. Jahrgang

Baruth/Mark, den 12. März 2010

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Auslegung der Unterlagen im Planfeststellungsverfahren Ferngasleitung „OPAL“ - Abschnitt Brandenburg-Süd der WINGAS GmbH & Co. KG Seite 2

Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme/Notte“ und „Nuthe“ (Umlagesatzung) vom 25.02.2010 Seite 2

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Baruth/Mark am 30. Mai 2010 Seite 3

Fertigstellung des neuen Kindergartens Baruth/Mark Seite 4

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Klasdorf Seite 5

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Radeland Seite 5

Einladung der Jagdgenossenschaft Mückendorf zur Mitgliederversammlung Seite 5

- Öffentliche Bekanntmachung - Verbandsschau 2010 Seite 6

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark im März

- **Stadtverordnetenversammlung:**
am 24.03.2010
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:** 29.03.2010
um 19.00 Uhr im linken
Sitzungssaal der
Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:** am
29.03.2010
um 19.00 Uhr
im rechten Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 13.04.2010
um 19 00 Uhr
im Sitzungssaal der
Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 07.04.2010 um
19.00 Uhr im Sitzungs-
saal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Hauptausschuss

Im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 10.02.2010 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.2010 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss- Kurzinhalt nummer

- 10/016** Beschluss der Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe“ (Umlagesatzung)
- 10/017** Beschluss betreffend den Abschluss von Verträgen über die Bestellung von Wegerechten und Bauerlaubnissen auf städtischen Grundstücken zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes der Ferngasleitung „OPAL“ - Abschnitt Brandenburg-Süd der WINGAS GmbH & Co. KG sowie Ermächtigung des Bürgermeisters zur Einleitung der notwendigen rechtlichen Schritte

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.2010 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

- 10/012** Genehmigung des Eilbeschlusses zur Vergabe der Erschließungsarbeiten in Bernhardsmüh VI an die Fa. NATURE PEN, Büro für Forst- und Landschaftsgestaltung
- 10/014** Beschluss zum Grundstücksverkauf und Kaufpreisfestsetzung - Grundstück in der Gemarkung Baruth, Flur 2, Flst. 551 (tw)

Baruth/Mark, den 25.02.2010

gez. Ilk

Bürgermeister

Auslegung der Unterlagen im Planfeststellungsverfahren

Ferngasleitung „OPAL“ - Abschnitt Brandenburg-Süd der WINGAS GmbH & Co. KG

Informatorisch wird mitgeteilt, dass laut Auskunft des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die öffentliche Auslegung der festgestellten Unterlagen im Planfeststellungsverfahren Ferngasleitung „OPAL“ - Abschnitt Brandenburg-Süd der WINGAS GmbH & Co. KG voraussichtlich vom 22.03. bis zum 07.04.2010 im Bürgerbüro der Stadtverwaltung erfolgt. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt für das Land Brandenburg.

Satzung der Stadt Baruth/Mark

zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme/Notte“ und „Nuthe“ (Umlagesatzung) vom 25.02.2010

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 80 Abs. 2 des Branden-

burgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 24.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gegenstand der Umlage
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Umlageschuldner
- § 5 Umlagemaßstab
- § 6 Umlagesatz
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Baruth/Mark ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 in der jeweils geltenden Fassung gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme/Notte“ und „Nuthe“ für all diejenigen Flächen im Stadtgebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen.

(2) Den Verbänden obliegt innerhalb ihres jeweiligen Verbandsgebietes gem. § 79 Abs.1 Nr.2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 19. August 2002 in der jeweils geltenden Fassung unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(3) Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:

- a) Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ vom 05.12.1991, in Kraft getreten durch Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 vom 06.01.1993 S. 28 in der jeweils geltenden Fassung
- b) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ vom 16.12.1995, in Kraft getreten durch Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 25.10.1996 S. 978 in der jeweils geltenden Fassung
- c) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ vom 21.10.1992, in Kraft getreten durch Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 102 vom 22.12.1992, S. 2359 in der jeweils geltenden Fassung

(4) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandssatzungen dem Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“ sowie den Wasser- und Bodenverbänden „Dahme/Notte“ und „Nuthe“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Baruth/Mark erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“ und die Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Stadt Baruth/Mark für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
- am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
 - am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser mehr als 15,00 Euro beträgt und 30,00 Euro nicht übersteigt.
- (3) Wird der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe eines Kalenderjahres.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmetern angegebene Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6 Umlagesatz

- (1) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ gelegenen Grundstücke beträgt in den Kalenderjahren 2010 und 2011 für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche 0,000719 €/m².
- (2) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ gelegenen Grundstücke beträgt in den Kalenderjahren 2010 und 2011 für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche 0,000706 €/m².
- (3) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ gelegenen Grundstücke beträgt in den Kalenderjahren 2010 und 2011 für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche 0,000862 €/m².

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Baruth/Mark über die Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ vom 25.06.2009 ab diesem Datum außer Kraft.

Baruth/Mark, den 25.02.2010

gez. Ilk

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baruth/Mark, den 25.02.2010

gez. Ilk

Bürgermeister

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Baruth/Mark am 30. Mai 2010

Bekanntmachung der Wahlleiterin

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2008 (GVBl. I, S. 10) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. Juli 2009 (GVBl. I, Nr. 14, S. 326) und § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 04. Februar 2008 (GVBl. II, Nr. 4, S. 38) mache ich zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Baruth/Mark am 30. Mai 2010 Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit
Auf der Grundlage des § 64 Abs. (2) BbgKWahlG hat der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als Aufsichtsbehörde als **Tag für die Hauptwahl** des hauptamtlichen Bürgermeisters **Sonntag, den 30. Mai 2010** und als **Tag für die etwa notwendig werdenden Stichwahl Sonntag, den 13. Juni 2010** bestimmt.

Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt. Das Wahlgebiet der Stadt Baruth/Mark bildet einen Wahlkreis.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- Gemäß § 69 Abs. (1) BbgKWahlG können Wahlvorschläge von **Parteien, von politischen Vereinigungen, von Wählergruppen und von Einzelbewerbern** eingereicht werden. Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schließen einen eigenständigen Wahlvorschlag der Beteiligten aus (§ 63 i. V. m. § 32 Abs. (1) BbgKWahlG).

- Die Wahlvorschläge sind möglichst **frühzeitig**, jedoch bis **spätestens zum 22. April 2010, 12.00 Uhr** (Ausschlussfrist) bei der Wahlleiterin für die Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark einzureichen.

2. Wählbarkeit

- Wählbar** zum hauptamtlichen Bürgermeister sind gemäß § 65 Abs. (2) BbgKWahlG **alle Personen**, die
 - Deutsche oder Unionsbürger** sind,
 - am Tage der Hauptwahl das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben,
 - in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die § 3 Abs. (2) und § 121 Abs. (4) des Landesbeamtengesetzes finden keine Anwendung.

Die genannte Altershöchstgrenze von 62 Jahren gilt nicht für Beamte auf Zeit, deren Anstellungskörperschaft an dem oder binnen eines Jahres vor dem Tage der Hauptwahl im Zusammenhang mit der Gemeindeneubildung aufgelöst wird oder worden ist.

- Nicht wählbar** zum hauptamtlichen Bürgermeister ist nach § 65 Abs. (4) BbgKWahlG ein **Deutscher**, der
 - nach § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

3. von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.

2.3 **Nicht wählbar** zum hauptamtlichen Bürgermeister ist gemäß § 65 Abs. (5) BbgKWahlG ein **Unionsbürger**, der

1. eine der drei zuvor genannten Voraussetzungen des § 65 Abs. (4) BbgKWahlG erfüllt, oder
2. infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

3. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten (Höchstzahl, § 70 Abs. (1) BbgKWahlG). Der Bewerber darf gemäß § 70 Abs. (7) BbgKWahlG nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.

4. Inhalt der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zu § 33 Abs. (1) BbgKWahlG eingereicht werden. Über den Inhalt der Wahlvorschläge zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters und die sonstigen Vorschriften des BbgKWahlG und der BbgKWahlV, insbesondere §§ 63 bis 82 BbgKWahlG und §§ 31 bis 40 BbgKWahlV, wird ausdrücklich verwiesen.

5. Unterstützungsunterschriften

5.1 Zahl der Unterstützungsunterschriften

Dem Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Baruth/Mark sind gemäß § 70 Abs. (5) BbgKWahlG mindestens **32 Unterstützungsunterschriften** von den im Wahlgebiet Wahlberechtigten beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Personen ist bis **Mittwoch, den 21. April 2010, 16.00 Uhr** bei der Wahlbehörde, Stadt Baruth/Mark, Einwohnermeldeamt, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark, zu leisten. Der Unterzeichner hat sich vor der Unterschriftsleistung über seine Person auszuweisen. Die Unterschrift kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden.

Wahlberechtigte Personen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Wahlbehörde aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Jede wahlberechtigte Person kann für das jeweilige Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch Bewerber, die ihre schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in dem Wahlvorschlag erklärt haben, ist unzulässig. Wahlvorschläge dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig. Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den bei der Wahlbehörde, Stadt Baruth/Mark, Einwohnermeldeamt, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark, aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. (4) Ziffer 3 BbgKWahlV zu erbringen.

5.2 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nach § 70 Abs. (6) BbgKWahlG nicht für Amtsinhaber, die sich der Wiederwahl stellen sowie für Einzelbewerber und Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, die eine der in § 28a Abs. (7) BbgKWahlG genannten Voraussetzungen erfüllen. Unterstützungsunterschriften sind demnach nicht erforderlich

1. bei Parteien oder politischen Vereinigungen, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages

- a) in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark durch mindestens ein Mitglied oder
 - b) im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens ein Mitglied oder
 - c) im Landtag durch mindestens einen Abgeordneten oder
 - d) im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind
2. bei Wählergruppen, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages
 - a) in der Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark durch mindestens ein Mitglied oder
 - b) im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens ein Mitglied seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind,
 3. bei Einzelbewerbern, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlages Mitglied in der Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark oder des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming sind.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke können bei mir angefordert werden. Des Weiteren können das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) sowie die Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bei mir eingesehen werden.

Baruth/Mark, den 03. März 2010

*Lehmann
Wahlleiterin*

Fertigstellung des neuen Kindergartens Baruth/Mark

Nach der langen Winterpause werden die Bauarbeiten im alten Kindergarten im Waldweg nun fortgesetzt und zu Beginn des neuen Schuljahres 2010/2011 werden die Kinder in die neuen Räume einziehen können. Für alle Kinder, Eltern und interessierten Baruther wird es im September einen Tag der offenen Tür geben, den genauen Termin geben wir natürlich rechtzeitig bekannt.

Da es nicht möglich sein wird, alle neu angemeldeten Kinder am Eröffnungstag gleichzeitig in die Kita aufzunehmen, ist eine genaue Terminabsprache sehr wichtig. Daher bitten wir alle Eltern, die ihr Kind erstmalig ab August 2010 für den Kindergarten Baruth/Mark angemeldet haben, sich in der Stadtverwaltung, Abt. Kita/Schulen zu melden. Hier werden dann die konkreten Verträge abgeschlossen und die genauen Termine festgelegt, wann welche Kinder aufgenommen werden können. Wir bitten dabei schon jetzt um Verständnis, dass es durchaus zu einigen Terminverzögerungen kommen kann. Bei Neuzugängen im Krippenbereich bringen die Eltern bitte die aktuellen Arbeitsverträge beider Elternteile mit, damit der Rechtsanspruch für einen Krippenplatz geprüft werden kann. Idealerweise sollte vom Arbeitgeber eine Bescheinigung vorliegen, an welchem konkreten Tag die Wiederaufnahme der Beschäftigung nach dem Erziehungsurlaub erfolgt. Ansonsten kann das Kind bei der Vergabe von Plätzen nicht berücksichtigt werden.

*Stadtverwaltung
Kita/Schulen*

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Klasdorf

Der Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft Klasdorf lädt alle Mitglieder recht herzlich zur **Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Klasdorf am Freitag, dem 26.03.2010 um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Wiest“ ein.**

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des bisherigen Jagdvorstandes
3. Rechenschaftsberichte 2009 und Beschlussfassung
4. Neuwahl des Jagdvorstandes
5. Verlängerung des Jagdpachtvertrages
6. Sonstiges
7. Auszahlung der Jagdpacht 2009

Da der Jagdvorstand neu zu besetzen ist, werden interessierte Jagdgenossen gebeten, ihre Bereitschaft bis zum 23.03.2010 beim Notjagdvorstand bei der

**Stadt Baruth/Mark
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark**

schriftlich einzureichen. Für eine ordnungsgemäße Pachtauszahlung legen Sie bitte einen aktuellen Eigentumsnachweis vor! Auf die verkürzte Ladungsfrist wird hingewiesen.

Wir freuen uns auf zahlreiche Teilnehmer.

gez. Ilk

Bürgermeister

als Notjagdvorstand

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Radeland

Am Freitag, dem 16.04.2010 führen wir unsere diesjährige Mitgliederversammlung durch.

Ort: Dorfgemeinschaftshaus Radeland

Beginn: 19:00 Uhr

Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung
- Bericht des Jagdvorstandes
- Bericht der Jagdpächter
- Rechenschaftsbericht - Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- Beschluss über die Auszahlung und Höhe des Reinertrages der Jagdpacht
- Auszahlung der Jagdpacht

Für die ordnungsgemäße Pachtauszahlung benötigen wir die aktuellen Eigentumsnachweise, sowie eine Vollmacht für Familienangehörige und Dritte.

Der Vorstand

Einladung

Die Jagdgenossenschaft Mückendorf lädt zu der am Freitag dem 20.03.2010, um 18.30 Uhr im Gasthaus Jahn stattfindenden Mitgliederversammlung ihre Jagdgenossen recht herzlich ein.

Tagesordnung

Bericht des Jagdvorstehers

Bericht des Jagdobmanns

Bericht der Revision

Diskussion über die Berichte

Entlastung des Vorstandes

Auszahlung der Jagdpacht

Skatrunde für Interessierte

W. Göres

Jagdvorsteher

Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste**- Öffentliche Bekanntmachung -****Verbandsschau 2010**

Gemäß § 5 der Verbandssatzung gebe ich hiermit die Termine für unsere diesjährige Verbandsschau bekannt:

Montag, 19. April 2010**Schaubezirk II - Amt „Golßener Land“**

Gemeinde Drahnisdorf, Steinreich, Kasel-Golzig und Stadt Golßen
Treffpunkt: 08.00 Uhr Rathaus Golßen

Dienstag, 20. April 2010**Schaubezirk VI - Amt „Schenkenländchen“**

Gemeinde Halbe mit OT Briesen, Freidorf, Oderin
Treffpunkt: 08.30 Uhr Freiwillige Feuerwehr Oderin - Vereinshaus

Mittwoch, 21. April 2010**Schaubezirk I - Stadt Luckau**

alle Ortsteile
Treffpunkt: 08.00 Uhr Rathaus Luckau

Donnerstag, 22. April 2010**Schaubezirk V - Amt „Unterspreewald“
und Stadt Lübben**

Gemeinde Bersteland, Rietzneuendorf-Staakow,
Treffpunkt: 08.00 Uhr Gemeindeverwaltung Rietzneuendorf
Stadt Lübben/OT Treppendorf u. Neuendorf
Treffpunkt: 13.00 Uhr Treppendorf - Berstebrücke

Montag, 26. April 2010**Schaubezirk IV - Gemeinde Heideblick**

alle Ortsteile
Treffpunkt: 08.00 Uhr Amtshaus Langengrassau

Dienstag, 27. April 2010**Schaubezirk III - Amt Dahme/Mark und Stadt Baruth**

Gemeinde Dahmetal, Ihlow und Stadt Dahme sowie Stadt Baruth/OT Petkus
Treffpunkt: 08.00 Uhr Rathaus Dahme

Den Mitgliedsgemeinden, den Eigentümern der Gewässer, den Anliegern, den zur Benutzung der Gewässer Befugten, den Fischereiberechtigten und anderen von der Gewässerschau Betroffenen wird die Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Garrenchen, den 01.03.2010

gez. Kahlbaum
Verbandsvorsteher

gez. Schmidt
Verbandsgeschäftsführerin



IMPRES-
SUM

Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber:
Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen:
Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

